
Richtlinie zur einheitlichen Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung

Stand 06/2018

Die vorliegende Richtlinie wurde am 13. Juni 2018 vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21. Juni 2018.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Umfang der Lehre	2
§ 2 Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen.....	2
§ 3 Anrechnungsumfang	2
§ 4 Anrechnung von Abschlussarbeiten	2
§ 5 Anrechnung von Praxisphasen	2
§ 6 Lehremäßigungen und Lehrbefreiungen	3
§ 7 Dokumentation	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Präambel

Diese Richtlinie überträgt und konkretisiert die Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Niedersachsen (LVVO) in der jeweils gültigen Fassung für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal im Beamtenverhältnis sowie für die Angestellten nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen. Sie regelt darüber hinaus die einheitliche Anrechnung von Lehrveranstaltungen und ähnliche Leistungen sowie von Lehrermäßigungen und Lehrbefreiungen auf die Lehrverpflichtung.

§ 1 Umfang der Lehre

Als Regellehrverpflichtung für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die Bestimmungen der LVVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

Wahl-oder Wahlpflichtveranstaltungen, bei denen weniger als fünf Studierende teilnehmen, finden in der Regel nicht statt und werden nicht auf das Lehrdeputat angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die/der Studiendekan/in.

§ 3 Anrechnungsumfang

- (1) Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen erfolgt in Lehrveranstaltungsstunden (LVS).
- (2) Die Anrechnung von Blockveranstaltungen erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Lehrstunden (LS = 45 Min). Dabei gilt im Regelfall, dass 15 geleistete Lehrstunden einer Anrechnung im Umfang von einer LVS entsprechen.
- (3) Das Erstellen, Beaufsichtigen, Korrigieren und Bewerten von Prüfungsleistungen ist Bestandteil von Lehrveranstaltungen. Diese Tätigkeiten können nicht zusätzlich angerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall von Wiederholungsprüfungen.

§ 4 Anrechnung von Abschlussarbeiten

Die maximale Anrechnung für die Betreuung von Abschlussarbeiten beträgt zwei LVS pro Semester und Lehrperson. Werden in einem Semester mehr Abschlussarbeiten betreut, sind diese Leistungen bis zu einer Obergrenze von acht LVS im Zeitraum von vier Semestern anrechenbar.

§ 5 Anrechnung von Praxisphasen

Die Betreuung von Praxisphasen oder Praxissemestern kann mit bis zu 0,1 LVS je betreuter Studentin bzw. betreutem Studenten angerechnet werden, sofern nach der Prüfungsordnung hierfür eine eigenständige Studien- oder Prüfungsleistung vorgesehen ist.

§ 6 Lehrermäßigungen und Lehrbefreiung

- (1) Für besondere Aufgaben in Lehre, Forschung oder akademischer Selbstverwaltung sowie für die Übernahme von Ämtern können gemäß LVVO Lehrermäßigungen gewährt werden. Umfassen diese die gesamte Lehrverpflichtung, so handelt es sich um eine Lehrbefreiung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Umfang an Lehrermäßigungen.
- (2) Der maximale Umfang von Lehrermäßigungen gemäß § 7 Absatz 1 LVVO sowie § 9 Satz 1 Halbsatz 2 LVVO wird den Lehreinheiten von der Hochschulleitung als Studienjahreskontingente zugewiesen. Grundlage für die Ermittlung dieser Obergrenzen ist die gültige Kapazitätsberechnung für das betreffende Studienjahr.
- (3) Die Obergrenzen für Lehrermäßigungen gemäß § 7 Absatz 1 LVVO für Mitglieder der Dekanate werden nach folgendem Grundsatz verbindlich ermittelt: Jeder Fakultät werden je Semester zwölf LVS Basisermäßigung gewährt. Dieser Betrag erhöht sich um eine LVS je 50 immatrikulierte Studierende. Diese Obergrenze hat für die Wahlperiode des Dekanats Bestand. Die Zuteilung dieser Ermäßigungen unter den Mitgliedern des Dekanats erfolgt durch Beschluss desselben.
- (4) Lehrermäßigungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 LVVO für Studienfachberatung werden im Umfang von zwei LVS je Studiengang und Semester gewährt. Die Zuteilung dieser Ermäßigungen unter den Mitgliedern der Lehreinheiten erfolgt durch Beschluss des Dekanats.
- (5) Die Obergrenzen für Lehrermäßigungen gemäß § 9 Satz 1 Halbsatz 2 LVVO für besondere Aufgaben und Funktionen werden nach folgendem Grundsatz verbindlich ermittelt: Pro Lehreinheit wird der Umfang der Ermäßigungen auf 2,5 Prozent der Jahresregellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Lehreinheit begrenzt und auf eine ganze Zahl gerundet. Die Zuteilung dieser Ermäßigungen unter den Mitgliedern der Lehreinheiten erfolgt durch Beschluss des Dekanats.
- (6) Die Obergrenze für Lehrermäßigungen gemäß § 9 LVVO für die Wahrnehmung von Forschungs-, Transfer- und Entwicklungsaufgaben wird auf 4,5 Prozent der Jahresregellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Hochschule begrenzt und auf eine ganze Zahl gerundet.
- (7) Anträge auf Lehrermäßigungen und Lehrbefreiung (nach § 6 dieser Richtlinie) werden zu von der Hochschulleitung festgelegten Fristen und Verfahrensschritten über die Dekanate an das Präsidium gerichtet. Die Dekanate nehmen zu den Anträgen Stellung. Die Hochschulleitung beschließt über die Anträge und informiert die Antragsteller/innen über das Dekanat sowie die zuständigen Zentralabteilungen entsprechend.

§ 7 Dokumentation

- (1) Die Lehrenden sind verpflichtet, am Ende eines jeden Semesters eine vollständige und korrekte Erklärung über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung abzugeben. Das Dekanat regelt Art, Form und Fristen.
- (2) Das Dekanat prüft und dokumentiert die Lehrverpflichtungsnachweise und erstattet der Hochschulleitung nach Ende eines jeden Studienjahres Bericht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig ab Wintersemester 2018/19. Ab Wintersemester 2018/19 tritt die Senatsrichtlinie zur Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) in der Fassung vom 11. Februar 2000 außer Kraft.